

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 118/2005

Sitzung vom 6. Juli 2005

979. Anfrage (Arbeitssicherheit/Umsetzung EKAS-Richtlinie 6508 [ASA-Richtlinie] im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, und Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 18. April 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Nach Kenntnisnahme der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 386/2004 drängen sich einige konkrete Fragen in Bezug auf die Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 im Kanton Zürich auf. Gemäss Aussagen des Regierungsrates stehen für den Vollzug des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes lediglich 0,3 Vollzugspersonen für 1000 ASA-pflichtige Betriebe zur Verfügung. Dies sei gesamtschweizerisch die schwächste Dotierung, sagt der Regierungsrat. Der Kanton Zürich konzentrierte sich deshalb auf die Branchen mit erhöhtem Risiko. Die gesetzlichen Vorgaben gehen jedoch über die blosser Beratung und Unterstützung der Betriebe in der Wahl eines Umsetzungskonzepts hinaus. Die Umsetzung muss mittels einer ASA-Systemkontrolle sichergestellt werden.

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Personalbestand beim Arbeitsinspektorat reduziert werden soll? Wenn ja, um wie viele Stellenprozente?
2. Kann mit der geplanten Personalreduktion der gesetzliche Auftrag überhaupt noch erfüllt werden, ohne dass der Bund eingreifen muss?
3. In wie vielen Betrieben pro Gefahrenkategorie wurden:
 - Beratungen und Unterstützungen angeboten?
 - ASA-Systemkontrollen durchgeführt?
 - Durchführungsverfahren eingeleitet?
 - Kontrollen (Folgebesuche) durchgeführt?
 - Sanktionen veranlasst?
4. Wie hoch ist jeweils der entsprechende (bearbeitete) Prozentsatz gemessen an der Gesamtzahl aller Betriebe im Kanton Zürich?
5. Wie hoch ist der Umsetzungsgrad, aufgeführt nach Gefahrenkategorie, in den erwähnten Betrieben mit höherem Risiko?
6. Welche weiteren Aufgaben hat das Arbeitsinspektorat gemäss Pflichtenheft noch zu erfüllen? In welchem Masse werden diese Aufgaben mit der heutigen Stellendotierung erfüllt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, Ralf Margreiter, Zürich, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Hinblick auf die künftigen Sparmassnahmen des Kantons verzichtete das Arbeitsinspektorat bereits 2004 auf die Wiederbesetzung von 140 infolge Kündigung und Erreichen des Rentenalters zur Wiederbesetzung frei gewordenen Stellenprozenten. Dadurch werden jährlich wiederkehrend Fr. 169 000 gespart. Zusätzlich konnte das Arbeitsinspektorat die jährlichen Mietkosten um Fr. 34 000 senken. Weitere Stellenprozente müssen somit nicht abgebaut werden.

Zu Frage 2:

Weder das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) noch das Unfallversicherungsgesetz (UVG; SR 832.20) enthalten einen zahlenmässig quantifizierten Auftrag für die Vollzugsbehörden. ArG und UVG übertragen dem Arbeitsinspektorat als Vollzugsbehörde eine Reihe von Aufgaben, die vom Arbeitsinspektorat wahr genommen werden. Dabei setzt dieses seine Mittel schwergewichtig so ein, dass der bundesrechtliche Auftrag möglichst effizient und damit erfolgsorientiert umgesetzt werden kann und die von Gesetzes wegen und aus Gründen der Kundenfreundlichkeit geforderten kurzen Fristen eingehalten werden können. Im Rahmen des Vollzugs der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und die Gesundheitsprävention bewirkt das Arbeitsinspektorat am meisten mit der Durchführung der ASA-Systemkontrollen. Hier leistet es durch die Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 einen wichtigen Beitrag. Damit hilft es, teils schwere körperliche Schädigungen oder den Tod von Arbeitnehmenden und somit menschliches Leid zu vermeiden und volkswirtschaftlich schädliche Ausfalltage zu verhindern. Weiter setzt das Arbeitsinspektorat seine Mittel schwerpunktmässig zur Bearbeitung eingehender Bewilligungsgesuche (Plangenehmigungs- und Arbeitszeitgesuche) ein. Deren Behandlung duldet aus Kundensicht und um im Baubewilligungsverfahren vorgeschriebene Verfahrensfristen einzuhalten, keinen Aufschub.

Zu Frage 3:

Gemäss EKAS-Richtlinie 6508 werden die Betriebe in drei Kategorien unterteilt:

Kat. 2.1 sind «Betriebe ohne besondere Gefahren»

Kat. 2.2 sind «Betriebe mit besonderen Gefahren in geringem Umfang»

Kat. 2.3 sind «Betriebe mit besonderen Gefahren»

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl Aktivitäten je Betriebskategorie entnommen werden (ganzer Kanton Zürich seit Einführung der EKAS-Richtlinie 6508 am 1. Januar 1996).

Aktivitäten	Kat. 2.1	Kat. 2.2	Kat. 2.3	Total (alle Kat.)
Beratungen und Unterstützung (Innendienst: telefonisch, schriftlich/E-Mail usw.)	*	*	*	3346
Beratungen und Unterstützung (Aussendienst: im Betrieb, Tagungen, Kurse usw.)	*	*	*	1758
ASA-Systemkontrollen	588	2194	132	2914
Ermahnungen, Eingeleitete Durchführungsverfahren (ab 2003)	7	17	7	31
Nachkontrollen	80	816	27	923
Sanktionen		20		20

* Aufschlüsselung nicht möglich

Hinweise:

- Von allen ASA-pflichtigen Betrieben, die sich im Vollzugsbereich des Kantons befinden, macht der Anteil der Betriebe in der Kategorie 2.3 nur etwa 2% aus.
- Innerhalb der Kategorie werden insbesondere Betriebe mit den höheren Risiken kontrolliert (Ausbau/Baunebengewerbe, Elektroinstallationsgeschäfte, Metall-Bearbeitung/Verarbeitung, Gartenbau, Reparaturgewerbe, Nahrungsmittel, Gastgewerbe, Heime). Damit jedoch ein Vollzugsdruck in allen Branchen spürbar wird, werden auch in Betrieben der restlichen Kategorien ASA-Systemkontrollen durchgeführt.

Zu Frage 4:

Bei der «Gesamtzahl» handelt es sich um geschätzte Werte, da bei den noch nicht besuchten Betrieben offen ist, ob diese überhaupt ASA-pflichtig bzw. welcher Kategorie sie zuzuordnen sind.

Dementsprechend können auch die Prozentangaben in der 3. Zeile Ungenauigkeiten aufweisen.

	Kat. 2.1	Kat. 2.2	Kat. 2.3	Total (alle Kat.)	Bemerkungen
«Gesamtzahl» ASA-Pflichtige Betriebe, Vollzug Kanton ZH	21 200	15 300	1 500	38 000	Schätzung
«Bearbeitete Betriebe»	367	1 982	120	2 469	Stand 30. April 2005
«Bearbeitete Betriebe» im Verhältnis zur Gesamtzahl	2%	13%	8%	6,5%	Errechnet aus Schätzung

Zu Frage 5:

Der nachstehend aufgeführte Umsetzungsgrad bezieht sich auf Betriebe mit bereits erfolgten ASA-Systemkontrollen. Da praktisch jeder Betrieb bereits ein zweites Mal besucht wurde, kann ein hoher Umsetzungsgrad ausgewiesen werden:

Kat. 2.1: 82%

Kat. 2.2: 85%

Kat. 2.3: 80%.

Zu Frage 6:

Neben dem Vollzug der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden nimmt das Arbeitsinspektorat folgende weitere Aufgaben wahr:

- Vollzug des Heimarbeitsgesetzes;
- Vollzug der auf das Umweltschutzgesetz gestützten Lärmschutzverordnung im Zusammenhang mit Emissionen von Anlagen der Industrie und des Gewerbes, die nach Anhang 6 LSV beurteilt werden können;
- Entscheidung über im UVP-Verfahren nach USG zu beurteilende Vorhaben, wenn das arbeitsgesetzliche Plangenehmigungsverfahren massgeblich ist;
- Mitwirkung beim Vollzug der auf das USG gestützten Störfallverordnung;
- Unterstützung der Gemeinden beim Vollzug der Baulärmverordnung und Vollzug derselben bei Untätigkeit der Gemeinden;
- Vollzug des Bundesgesetzes über die (private) Arbeitsvermittlung und den Personalverleih;
- Bewilligungsbehörde für Konsumkreditgeber und Vermittler nach Konsumkreditgesetz;
- Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der auf das Strassenverkehrs- und Transportgesetz gestützten Gefahrgutbeauftragtenverordnung;
- Auskunftserteilung im Rahmen der Aufsichtsfunktion der Volkswirtschaftsdirektion in den Bereichen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz und Gastgewerbegesetz;
- Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb gestützten Preisbekanntgabeverordnung;
- Preiskontrolle und Treibstoffrationierung für die Verbrauchergruppe «Industrie und Gewerbe» im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung.

Das Arbeitsinspektorat nimmt die vorgenannten ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich wahr.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi